



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Speicher

Präambel

Dieses Reglement regelt die Entschädigung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, sowie der gemeinderätlichen Kommissionen, Delegationen und Arbeitsgruppen. Die Entschädigungen werden für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission pauschal für ein ganzes Jahr festgelegt, für die übrigen Personen als Sitzungs- und Taggelder pro Sitzung oder Tagung, an welchen sie teilgenommen haben. Zusätzlich werden Spesenvergütungen nach Aufwand entrichtet.

Art. 1 Gemeindepräsidium

¹ Gemäss Gemeindeordnung Art. 24 Abs. 2 (in Kraft seit 28. Juni 2022) ist das Gemeindepräsidium ein Vollamt. Die Höhe der Jahresentschädigung legt der Gemeinderat innerhalb der Besoldungsstufe 16 der kantonalen Besoldungsverordnung (bGS 142.211) fest.

² Das Gemeindepräsidium ist für die Jahresentschädigung gem. Abs. 1 gleich versichert, wie die festangestellten Mitarbeitenden der Gemeinde.

³ Mit der Jahresentschädigung gemäss Abs. 1 sind auch die Ansprüche auf Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für das Präsidium, mit der Funktion verbundenen Delegationen, Einsitze in Gremien, die Mitarbeit in ständigen und ad hoc Kommissionen und Arbeitsgruppen abgegolten.

⁴ Nebst der Jahresentschädigung gemäss Abs. 1 wird eine jährliche Spesenvergütung für die persönlich getragenen Kosten für Büro, Autofahrten, Telefonate und andere Auslagen ausbezahlt. Die Höhe der Spesenpauschale legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁵ Die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Speicher gelten sinngemäss. Abweichende Regelungen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 2 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe der Jahrespauschale für die Funktion und das Ressort legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit ihren Jahrespauschalen gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für Berufsunfälle während der Ausübung ihres Amtes gleich versichert, wie die festangestellten Mitarbeitenden der Gemeinde.

³ Mit den Jahrespauschalen gemäss Abs. 1 sind auch die Ansprüche auf Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitarbeit in ständigen und ad hoc Kommissionen und Arbeitsgruppen abgegolten, dies gilt auch für mit der Funktion verbundenen Delegationen und Einsitze in Gremien gemäss geltendem Behördenverzeichnis.

Finale Fassung "Entwurf Entschädigungsreglement"

Verabschiedung an GR-Sitzung vom 02.12.2025 zum fak. Referendum

⁴ Für spezielle, ausserhalb des zugeteilten Ressorts anfallende Arbeiten können die Mitglieder des Gemeinderates ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen, bzw. externe Entschädigungen einbehalten. Der Ansatz für diese Entschädigung ist im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt und legt der Gemeinderat fest. Die Abrechnungen müssen vom Gemeindepräsidium visiert werden.

⁵ Nebst den Jahrespauschalen für die Funktion und das Ressort gemäss Abs. 1 werden die Nutzung der privaten IT-Infrastruktur und dem Mobiltelefon pauschal, die Benutzung des Privatautos und auswärtige Verpflegung und Übernachtung nach Aufwand entschädigt. Die Höhe legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest.

Art. 3 Gemeinderätliche Kommissionen / Arbeitsgruppen / Delegationen

¹ Die Mitglieder der ständigen gemeinderätlichen Kommissionen, von ad hoc Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder. Diese werden wie folgt ausgerichtet:

Für Sitzungen und Verrichtungen bis zu einer Dauer von

< 3 Stunden	1 Sitzungsgeld
< 5 Stunden	½ Taggeld
> 5 Stunden	1 Taggeld

² Die Ansätze für Sitzungs- und Taggelder legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Spezielle Aufgaben, Delegationen und Arbeiten ausserhalb der Kommission werden gleich entschädigt.

Art. 4 Geschäftsprüfungskommission

¹ Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission wird mit einer Jahrespauschale gemäss Anhang entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Pauschale fest.

² Die Mitglieder haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder gemäss Sitzungsgeld- und Taggeldansätze gemäss Anhang. Der Gemeinderat legt die Ansätze im Anhang zum Reglement fest.

Art. 5 Spezielle Aufgaben

Für spezielle Arbeiten sowie für befristete Aufgaben, welche über die Kommissionarbeit hinaus gehen, können die Mitglieder der Kommissionen ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen. Der Ansatz für diese Entschädigung legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest. Die Abrechnungen müssen vom zuständigen ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates visiert werden.

Art. 6 Kommission Wahlbüro

¹ Die Mitglieder der Kommission Wahlbüro erhalten eine Vergütung pro Arbeitsstunde.

² Für Arbeitseinsätze am Samstag und Sonntag wird ein Zuschlag von 30 % gewährt.

³ Der Entschädigungsansatz pro Stunde legt der Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement fest.

Art. 7 Abrechnung / Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Jahresentschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt monatlich.

² Die Auszahlung der Jahrespauschale und der Jahresentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt monatlich.

Finale Fassung "Entwurf Entschädigungsreglement"
Verabschiedung an GR-Sitzung vom 02.12.2025 zum fak. Referendum

³ Die Auszahlung der Entschädigungen an die weiteren Behördenmitglieder und die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen erfolgt einmal jährlich, auf Ende des Amtsjahres.

⁴ Die Kommissionspräsidien sind verantwortlich für die Erfassung der Ansprüche aller Kommissionsmitglieder und die Weiterleitung an die Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung stellt geeignete Formulare zur Verfügung. Diese sind durch die verantwortlichen Kommissionspräsidien zu visieren.

Art. 8 Spesenvergütungen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen haben Anrecht auf Erstattung der ihnen durch amtliche Verrichtungen entstehenden Auslagen.

² Für Verrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets Speicher werden keine Spesenvergütungen ausgerichtet.

Art. 9 Ansätze im Anhang

Der Gemeinderat legt die Höhe der Ansätze fest, überprüft diese jährlich und passt diese gegebenenfalls an.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per xx.xx.xxxx in Kraft und untersteht gemäss Gemeindeordnung Art. 9 Abs. 1 lit. d dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28.02.2026 bis 30.03.2026.

Erlassen am xx.xx.xxxx (Beschluss-Nr. xx-202x/2x)

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog



Anhang

zum Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Speicher

Der Gemeinderat legt gemäss Art. 9 des Entschädigungsreglements die Höhe folgender Entschädigungsansätze in Schweizer Franken fest:

a) Gemeindepräsidium (Art. 1 Entschädigungsreglement)

¹ Die Jahresentschädigung wird in analoger Anwendung der Kriterien der kantonalen Besoldungsverordnung (bGS 142.211) vom 30. Oktober 2006 (Stand 01.01.2024) innerhalb der Besoldungsstufe 16 dieser Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt (Art. 1 Entschädigungsreglement).

² Das Gemeindepräsidium erhält keine zusätzliche Pauschale für die Leitung von Ressorts.

³ Die Spesenvergütung beträgt pauschal im Jahr Fr. 7'200.00 (Art. 1 Abs. 4 Entschädigungsreglement).

b) Gemeinderat

Pauschale nach Funktion (Art. 2 Abs. 1, Entschädigungsreglement)

Mitglieder	Jahr	5'300.00
Vize-Gemeindepräsidium	Jahr	zzgl. 2'100.00
Mitglied Kommission für Planung / Gemeindeentwicklung (PLK)	Jahr	zzgl. 1'050.00
Mitglied Finanzkommission (FIKO)	Jahr	zzgl. 530.00
Mitglied Einbürgerungskommission (EBK)	Jahr	zzgl. 530.00

Pauschale nach Ressort (Art. 2 Abs. 1 Entschädigungsreglement)

Präsidiales & Finanzen	Jahr	12'000.00
Bau & Umwelt, Tiefbau	Jahr	12'000.00
Bau & Umwelt, Hochbau	Jahr	12'000.00
Soziales	Jahr	12'000.00
Kultur und Gesellschaft	Jahr	12'000.00
Baubewilligungen	Jahr	12'000.00
Bildung	Jahr	12'000.00

Finale Fassung "Entwurf Entschädigungsreglement"
Verabschiedung an GR-Sitzung vom 02.12.2025 zum fak. Referendum

Spezielle, ausserhalb des zugeteilten Ressorts anfallende Arbeiten

(Art. 2 Abs. 4 Entschädigungsreglement)

Entschädigung nach Aufwand	Stunde	35.00
----------------------------	--------	-------

Nutzung private IT-Infrastruktur / Mobiltelefon (GR) (Art. 2 Abs. 5 Entschädigungsreglement)

IT-Infrastruktur (PC, Laptop, Tablet, etc.)	Jahr	100.00
Mobiltelefon (Basis geltender Tarif für Kat. 3 Handyabo der AR Informatik für Mitarbeitende ohne festen Arbeitsplatz)	Monat	15.50 (Tarif, Stand 01.04.2024)

Ein- /Austrittsgeschenke

Eintritt (Wahlgeschenk)	einmalig	50.00 – 100.00
Austritt (Verabschiedungsgeschenk)	einmalig	200.00 – 300.00

c) Gemeinderätliche Kommissionen / Arbeitsgruppen (Art. 3 Entschädigungsreglement)

Sitzungs- und Taggeld Ansätze gemäss lit. f)	
--	--

Verabschiedungsgeschenk	Bandbreite	100.00 - 200.00
-------------------------	------------	-----------------

d) Delegationen (Art. 3 Entschädigungsreglement)

Sitzungs- und Taggeld Ansätze gemäss lit. f)		
Lw/nlw Schätzer/in nach Aufwand	Stunde	60.00
Landw. Strukturdatenerhebung	Stunde	50.00
BfU-Delegierte/r	Monatspauschale	250.00

e) Geschäftsprüfungskommission (GPK) (Art. 4 Entschädigungsreglement)

Präsidium	Jahrespauschale	3'500.00
Mitglieder	Gemäss Sitzungsgeld-Ansatz	

f) Sitzungs- und Taggeldansätze (Art. 3 Entschädigungsreglement)

1 Sitzungsgeld < 3 Stunden	Pauschal	70.00
½ Taggeld < 5 Stunden	Pauschal	100.00
1/1 Taggeld > 5 Stunden	Pauschal	200.00
Kommission Wahlbüro (s. Art. 6 Entschädigungsreglement)	Stunde	35.00
Ansatz für spezielle Aufgaben (Art. 5 Entschädigungsreglement)	Stunde	35.00 – 180.00

g) Spesenvergütungen allgemein (Art. 8 Entschädigungsreglement)

Billett öffentlicher Verkehr		2. Klasse oder ½ Preis der 1. Klasse
Benutzung Privatauto	pro Kilometer	0.70
Mittagessen	Pauschal	30.00
Nachessen	Pauschal	50.00
Übernachtung im Mittelklasshotel (3* oder 4*)		Effektive Kosten

Gemäss Art. 8 Abs. 2 erfolgen für Verrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets Speicher keine Spesenvergütungen.

Anhang zum Entschädigungsreglement (in Kraft seit xx.xx.xxxx) durch den Gemeinderat erlassen am xx.xx.xxxx (GRB Nr. x-202X/2X).

Ersetzt den Anhang zum Entschädigungsreglement dat. vom 5. Juni 2024 (GRB 3-2024/25)

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog